Frank Oesterle



Kfz-Sachverständiger Dipl.-Ing. (FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kfz-Schäden und -Bewertung. Von der IfS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kfz-Schäden und -Bewertung. Havariekommissar.



Informations-Rundschreiben vom 05. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer längeren Pause wird es mal wieder Zeit: es gibt ausreichend Themen für ein Informations-Rundschreiben. Seien es die FairPlay-Konzepte einiger Versicherer, die schlussendlich den Reparaturbetrieb ruinieren und den Gewinn des Versicherers frohlocken lassen, sei es die Präzisierung des BGH in seiner Rechtsprechung zum Restwert, oder sei es die Unart der Versicherungswirtschaft, mit unlauteren Kürzungsberichten die BGH-Rechtsprechung bezgl. der Stundenverrechnungssätze zu beugen: Es muss mal was dazu gesagt werden, und mein Berufsverband BVSK hat es getan:

FairPlay und kein Ende

Bereits seit geraumer Zeit versucht insbesondere die Allianz, Regulierungsaufwendungen zu reduzieren mit dem Argument, bei enger Zusammenarbeit zwischen Reparaturbetrieben und Allianz würden sich in erheblichem Umfang so genannte Prozess- und Nebenkosten vermeiden lassen, was zu einer deutlichen Reduzierung der Regulierungsaufwendungen insgesamt führen würde.

Die Leidtragenden in einem derartigen System sind nicht nur die Geschädigten, sondern häufig auch die Kfz-Reparaturbetriebe, obschon gerade denen beschleunigte und vollständige Regulierung versprochen wird. Unverhohlen wird Einfluss genommen auf bestimmte Rechnungspositionen wie Ersatzteilaufschläge, Verbringungskosten, Richtwinkelsatzkosten und letztlich bleibt auch der Stundenverrechnungssatz trotz anderslautender Bekundungen nicht ohne Einflussnahme.

Der tatsächliche Generalangriff der FairPlay-Konzepte richtet sich jedoch ganz offensichtlich gegen Rechtsanwälte und unabhängige Kfz-Sachverständige, die man ganz unverhohlen aus dem Regulierungsprozess ausschalten will. Auch hier geht es nicht vorrangig um die Kosten, die der Rechtsanwalt oder die der Sachverständige in Rechnung stellt, sondern es geht vor allen Dingen um die Funktion dieser Dienstleister in der Unfallschadenabwicklung.

Offensichtlich befürchtet man in den Häusern der FairPlay-Versicherungen durchaus zu Recht, dass bei Hinzuziehung qualifizierter Kfz-Sachverständiger und qualifizierter Rechtsanwälte tatsächlich 100 % Schadenersatz geltend gemacht werden. Nur so ist nachvollziehbar, dass mit Vehemenz versucht wird, diese beiden Dienstleistungen rund um den Unfallschaden als überflüssig zu brandmarken.

Nach dem Allianz-Opel-FairPlay-Konzept haben der ZKF, Ford, Mercedes, BMW und Peugeot ähnliche Konzepte entweder über den Hersteller oder über Fabrikatsvereinigungen abgeschlossen.

Es steht zu befürchten, dass weitere Hersteller und Importeure oder die dahinter stehenden Fabrikatsvereinigungen ähnliche Vereinbarungen abschließen, ohne sich tatsächlich über die Folgen im Klaren zu sein.

Wesentlich intelligenter reagieren da die betroffenen Kfz-Betriebe, da nur ein Bruchteil der Betriebe Unfallschäden über die FairPlay-Konzepte abwickelt – offensichtlich in der richtigen

Frank Oesterle

Kfz-Sachverständiger Dipl.-Ing. (FH)

auswirken würde.

Seite 2 zum Schreiben vom 4. Mai 2010



Erkenntnis, dass sich dies zum Nachteil des Kunden und zum Nachteil des Betriebes selbst

Nach der Allianz hat nun auch die HUK-Coburg ein so genanntes FairPlay-Konzept eingeführt mit Vereinbarungen derzeit zwischen der HUK-Coburg und Ford sowie Opel.

Die HUK-Coburg lockt auch hier die Kfz-Betriebe mit dem Versprechen, einen schnellen Vorschuss zu zahlen, wenn der Schaden via Kostenvoranschlag und ohne Anwalt schnell übermittelt wird. Jeder Kostenvoranschlag wird dann allerdings nach einem HUK-internen Regelwerk überprüft. Die Kriterien dieses Regelwerkes sind derart restriktiv, dass kein einziger Betrieb, der an einem derartigen FairPlay-Konzept teilnimmt, letztlich Vorteile haben wird. Sowohl die Allianz wie auch die HUK-Coburg nutzen überdies Unternehmen, die mit Hilfe elektronischer Überprüfung den Kfz-Betrieb völlig gläsern machen.

Auch hier kann also nur appelliert werden, sich im Interesse des Geschädigten, aber auch im Interesse des Wohlergehens des Reparaturbetriebes vor allen Angeboten der FairPlay-Spieler zu hüten.

Aktuelle Restwertentscheidung des Bundesgerichtshofes

Erneut hat der Bundesgerichtshof seine Restwertrechtsprechung in einer Entscheidung vom 13.10.2009, Az: VI ZR 318/08, bestätigt.

Auch hier macht der Bundesgerichtshof wieder deutlich, dass maßgebend ausschließlich der regionale allgemeine Markt ist, d.h. der Markt der örtlich ansässigen, seriösen Gebrauchtwagenhändler und Vertragshändler. Nicht maßgebend bei der Restwertermittlung ist auch nach der neuesten BGH-Entscheidung der so genannte Sondermarkt, d.h. der Markt der Restwertbörsen und der spezialisierten Restwertaufkäufer.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist deshalb bemerkenswert, weil der Bundesgerichtshof ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der Sachverständige grundsätzlich gehalten ist, in der Regel drei Angebote des regionalen allgemeinen Marktes in seinem Gutachten aufzuführen. Der Bundesgerichtshof will damit sicherstellen, dass nicht Pauschalwerte im Gutachten erscheinen oder Restwerte des Sondermarktes berücksichtigt werden, die definitiv nicht in ein Gutachten gehören.

Letztlich macht die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nochmals klar, dass der Kfz-Betrieb berechtigt ist, das Unfallfahrzeug im KH-Schaden vom Geschädigten zu einem marktüblichen Preis anzukaufen und selbstverständlich die Möglichkeit besteht, das angekaufte Fahrzeug mit einem entsprechenden Aufschlag an professionelle Restwertaufkäufer weiter zu veräußern.

Eine Wartepflicht des Geschädigten oder der Werkstatt, um erst dem Versicherer eine Prüfung zu ermöglichen, besteht nicht.

Im Haftpflichtschadenfall sollte der Kfz-Betrieb daher schon im eigenen Interesse darauf achten, dass der in der Regel von ihm vermittelte Kfz-Sachverständige den Restwert so ermittelt, dass der Kfz-Betrieb die Möglichkeit hat, das Fahrzeug anzukaufen, um es mit Gewinn zu veräußern.

Genau dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Kfz-Sachverständiger Dipl.-Ing. (FH)



Seite 3 zum Schreiben vom 4. Mai 2010

Aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Höhe des Stundenverrechnungssatzes

Der Bundesgerichtshof hat die Rechte des Geschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall bei fiktiver und konkreter Abrechnung nochmals gestärkt. Die Entscheidung, die sich mit der Frage des Stundenverrechnungssatzes befasst, stärkt auch die Position des qualifizierten Kfz-Reparaturbetriebes.

In der Entscheidung vom 20.10.2009, Az: VI ZR 53/09 macht der Bundesgerichtshof deutlich, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch hat auf den üblichen Stundenverrechnungssatz einer fabrikatsgebundenen Werkstatt, völlig unabhängig davon, ob er fiktiv oder konkret abrechnet.

Der Bundesgerichtshof lässt lediglich eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu:

In Fällen, in denen der Versicherer nachweist, dass es eine andere, gleichwertig qualifizierte Reparaturmöglichkeit gibt, muss sich der Geschädigte prinzipiell auf diese günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

An die Gleichwertigkeit der Reparatur sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen und im Übrigen ist der Versicherer für diese Gleichwertigkeit beweispflichtig.

Handelt es sich jedoch um ein neues bzw. neuwertiges Fahrzeug - insbesondere um Fahrzeuge, die nicht älter als 3 Jahre sind - reicht es nicht aus, dass der Versicherer die Gleichwertigkeit nachweist. In diesen Fällen hat der Geschädigte vielmehr immer Anspruch auf den üblichen Stundenverrechnungssatz der fabrikatsgebundenen Werkstatt. Als Gründe führt der Bundesgerichtshof bspw. Schwierigkeiten bei Gewährleistungsfragen, Garantiethemen und Kulanz an.

Bei älteren Fahrzeugen reicht es ebenfalls nicht immer aus, dass der Versicherer nachweist, dass es sich um eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit handelt. Bei derartigen Fahrzeugen kann der Geschädigte darauf verweisen, dass der Stundenverrechnungssatz, den der Versicherer vorgibt, nicht maßgebend ist, weil er sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Werkstatt hat warten lassen.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch bei älteren Fahrzeugen die Beweispflicht für die Gleichwertigkeit der Reparatur zuerst einmal bei Versicherer liegt und nicht etwa dadurch aufgehoben ist, dass der Versicherer vorträgt, es würde sich vorliegend ja um ein älteres Fahrzeug handeln.

Anmerkung

Ich bin der Ansicht, dass die Problematik der Gleichwertigkeit der Reparaturausführung sich noch deutlich tiefgreifender darstellt als bisher vom BGH erfasst. Ich habe daher zu diesem Thema im Rahmen eines diesbezüglichen Gerichtsverfahrens einen umfangreichen Aufsatz verfasst. Wer daran interessiert ist, kann den Aufsatz unter fo@oesterle.com oder telefonisch unter 07333-9688-0 anfordern. Ich maile bzw. faxe den Aufsatz dann zu.

Frank Oesterle